Richtlinie

der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung

ΒV

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage der am 05.12.2023 beschlossenen Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf § 3 nachfolgende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung beschlossen:

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Teil B Besondere Bestimmungen

Förderprojekt I Zuschuss an den Stadtsportverband Hennigsdorf e. V.

Förderprojekt II
Betriebskosten-/Unterhaltungskostenzuschüsse

Förderprojekt III Investitionskostenzuschüsse

Förderprojekt IV Veranstaltungskostenzuschüsse

Förderprojekt V Ausgleichszahlungen

Förderprojekt VI Zuschuss Schwimmsport

Teil C Schlussbestimmungen

A - Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage

Die Stadt Hennigsdorf gewährt gemäß der Satzung zur kommunalen Sportförderung und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Haushaltssatzung Zuwendungen zur Förderung des Sports.

2. Durchführungsbestimmungen der Förderung

Grundvoraussetzungen für die Bearbeitung von Anträgen sind:

- a) der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der Sportförderung, sofern der Antragsteller ein Verein ist (Freistellungsbescheid vom Finanzamt),
- b) der Nachweis über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für das laufende Jahr (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), sofern der Antragsteller ein Verein ist,
- c) Erfüllung aller Voraussetzungen der im § 1 der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf genannten Kriterien,
- d) die vollständige Abrechnung aller Fördermittel aus vorangegangenen Zuwendungen,
- e) die vollständige formgerechte Antragstellung.
- f) die Erfüllung der Kriterien von Punkt 3 (Zuwendungsempfänger) des jeweiligen Förderprojektes.

3. Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Alle in dieser Richtlinie beschriebenen Förderungen sind antrags- und nachweispflichtig. Die zur Auszahlung kommenden Fördermittel werden nur auf Vereinskonten, sofern der Antragsteller ein Verein ist, nicht auf Abteilungskonten überwiesen.

Alle Anträge sind auf den entsprechenden Vordrucken¹ zu stellen. Die Mittelverwendung ist fristgerecht und auf den dafür vorgesehenen Vordrucken (Verwendungsnachweisen) nachzuweisen. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Bei Förderanträgen, welche nicht eindeutig von der Verwaltung zu entscheiden sind, ist vorher eine Empfehlung durch den zuständigen Fachausschuss einzuholen.

Eine erneute Antragstellung kann erst nach Abgabe des Verwendungsnachweises erfolgen (Ausnahme: Förderprojekt V Punkt 5.3.).

Auf Verlangen des Zuwendungsgebers sind dem Verwendungsnachweis die Original-Belege beizufügen.

4. Prüfungsverfahren

Bezüglich der auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten oder abgelehnten Förderung hat die Verwaltung dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn eines Jahres eine Mitteilungsvorlage mit den wichtigsten Informationen über das vergangene Jahr vorzulegen.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Rechnungen und Belege sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, damit der Rechnungsprüfungsausschuss und/oder der zuständige Fachausschuss sein Prüfungsrecht wahrnehmen kann.

5. Rückforderungsrecht/Rückzahlungspflicht

Ein Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers sowie eine Rückzahlungspflicht des Zuwendungsempfängers besteht, wenn die Mittelverwendung nicht entsprechend dokumentiert werden kann oder die Mittel zweckentfremdet eingesetzt wurden. Wurden mehrjährige Maßnahmen bewilligt, kann der zuständige Fachdienst die Frist für den Nachweis der Mittelverwendung nach formloser Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

_

¹ Vordrucke sind nicht Bestandteil der Richtlinie

B - Besondere Bestimmungen

Förderprojekt I: Zuschuss an den Stadtsportverband Hennigsdorf e. V.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kosten, die Mitgliedsvereinen des Stadtsportverbandes Hennigsdorf e. V. durch ihre Vereinstätigkeit entstehen und gemäß der Förderrichtlinie des Stadtsportverbandes Hennigsdorf e. V. förderfähig sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Hennigsdorf setzt voraus, dass

- a) die finanziellen Mittel nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung zur Verfügung stehen,
- b) die eigenen Richtlinien des Stadtsportverbandes Hennigsdorf e. V. für die Sportförderung vor Überweisung des Zuschusses vom zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden,
- c) durch die Mitgliedsvereine beim Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Anträge auf Förderung eingereicht wurden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der finanziellen Förderung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Höhe der Zuwendung: gemäß jährlich zur Verfügung stehender finanzieller Mittel

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. beantragt bis zum 31.03. des laufenden Jahres den Zuschuss beim zuständigen Fachdienst. Dazu gehören:

- a) das Antragsformular (formlos),
- b) die Antragslage seiner Mitgliedsvereine (listenmäßige Übersicht von Abrechnungen des Vorjahres sowie Anträgen für das laufende Jahr).

5.2. Bewilligungsverfahren

Der zuständige Fachdienst erteilt den Zuwendungsbescheid an den Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Die Auszahlung erfolgt nach Erhalt des vom Zuwendungsempfänger unterschriebenen Empfangsbekenntnisses sowie der Mittelanforderung.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. hat die Mittelverwendung bis zum 31.03. des Folgejahres durch den Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Förderprojekt II: Betriebskosten-/Unterhaltungskostenzuschüsse

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Betriebskosten und auf Betriebskosten basierende Nutzungsentgelte.

Betriebskosten sind Ausgaben für die Bewirtschaftung von gepachteten/gemieteten Anlagen entsprechend der Haushaltsplangliederung für Kommunalhaushalte, Hauptgruppe 5:

a) Untergruppe 5211:

Kosten für die bauliche Unterhaltung von Grundstücken und sonstigen Anlagen einschließlich Materialausgaben, die zur Unterhaltung des Pachtgegenstandes dienen und die keine erheblichen Veränderungen (keine erhebliche Werterhöhung) zur Folge haben. Insbesondere: Wartungs- und Reparaturarbeiten

b) Untergruppe 5222: neu

Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Gebrauchsgegenstände unter 150 Euro Netto, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind.

Insbesondere: Werkzeuge, Malerzubehör, Reinigungszubehör, Arbeits-/Gartengeräte

c) Untergruppe 5241:

Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und der sonstigen Anlagen, die zur Unterhaltung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind:

Insbesondere: Energie, Wasser und Abwasser, Heizung, Müllabfuhr/-entsorgung, Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände, Glühlampen, Leuchtstäbe, Ungezieferbekämpfung, Streumaterial, Vergütung an Reinigungsunternehmen, Gebäudeversicherung

d) Untergruppe 5251:

Kosten für die Haltung von Fahrzeugen, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind.

Insbesondere: Betriebs- und Schmierstoffe für Rasenmäher, Unterhaltung und Instandsetzung von Rasenmähern und sonstigen Benzin betriebenen Geräte

e) Untergruppe 5271:

Verbrauchsmaterialien, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere: Werkstättenbedarf, Saat- und Pflanzgut, Düngemittel

f) Untergruppe 5431:

Geschäftsausgaben, die zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes unabdingbar sind. Insbesondere Bürobedarf, Post- und Telefon-/Internetgebühren, Gebühren zur Homepageerstellung, Vereinssoftware etc.

(20% der nachgewiesenen Gesamtkosten sind förderfähig)

Über Ausnahmen kann der zuständige Fachdienst nach pflichtgemäßem Ermessen gesondert entscheiden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass

- a) Hennigsdorfer Sportvereine städtische Sportanlagen gepachtet haben und diese bewirtschaften,
- b) Hennigsdorfer Sportvereine bzw. der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Geschäftsstellen bewirtschaften oder
- c) Hennigsdorfer Sportvereine aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten in der Stadt Hennigsdorf außerhalb des Stadtgebietes Spezialsportanlagen angemietet haben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind förderfähige Hennigsdorfer Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. sind, sowie der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. selbst. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Antragstellung sowie den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Hennigsdorf im jeweiligen Haushaltsjahr.

Der finanzielle Anteil aus städtischen Mitteln an den der Einzelantragstellung zu Grunde liegenden Gesamtkosten im Sinne dieses Förderprojektes beträgt maximal 50 v. H.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Anträge für dieses Förderprojekt sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- b) ein detaillierter Finanzplan

5.2. Bewilligungsverfahren

Der zuständige Fachdienst erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterschriebenen Empfangsbekenntnisses sowie der Mittelanforderung erfolgt die Überweisung der Zuwendung auf das Konto des Antragstellers. Die Bewilligung eines neuen Zuschusses setzt die ordnungsgemäße Abrechnung vorheriger Zuschüsse voraus.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis vor.

Förderprojekt III: Investitionskostenzuschüsse

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen von Sportvereinen, die städtische Sportanlagen gepachtet haben.

1.1. Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsinvestitionen

- a) Planungsleistungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Bauma
 ßnahme im Rahmen der Gesamtkosten.
- b) Instandsetzungen, die der Erweiterung der Funktionsfähigkeit und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen, u. a. auch Maßnahmen im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes,
- c) Erneuerungsinvestitionen, z. B. Heizung, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmung u. ä.,
- d) die Modernisierung bestehender Einrichtungen,
- e) den behindertengerechten Ausbau einer Sportstätte bzw. eines durch den Sport genutzten Gebäudes,

- f) Generalinstandsetzungmaßnahmen,
- g) Generalinstandsetzungmaßnahmen, wenn diese sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

1.2. Förderung von Neuinvestitionen

- a) Neubaumaßnahmen bei nachgewiesenem Bedarf,
- Planungsleistungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Neubaumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten,
- c) Gebäudeerweiterungen

1.3. Nicht förderfähig sind:

- a) Wohnungen, Mobilien (z. B. Möbel, Raumausstattungen)
- b) vor der Bewilligung bereits begonnene Baumaßnahmen.
- c) Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen laufender Unterhaltung

1.4. Zweckbindungsdauer

Die Zweckbindungsdauer beträgt für Neubauinvestitionen 20 Jahre und für Modernisierungs-Investitionen 10 Jahre.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass nachweislich

- a) der Verein Pächter des Gebäudes oder der Sporteinrichtung ist (der Pachtvertrag muss mindestens auf 5 Jahre abgeschlossen sein),
- b) bei Neuinvestitionen ein auf mindestens 20 Jahre abgeschlossener Pachtvertrag vorliegt,
- c) der Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet,
- d) der Verein die Folgekosten grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen erbringen kann,
- e) im Verhältnis zum Sportangebot bzw. der Leistung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhoben werden (es wird von einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 5,00 Euro je Mitglied ausgegangen),
- f) der Verein die geforderten Eigenleistungen erbringt.

Für Bauleistungen, für die entsprechend der Bauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vorzulegen.

Bei Neuinvestitionen sind die von der Kommune beschlossenen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Bei Investitionen, die 50.000,00 Euro insgesamt überschreiten, ist grundsätzlich ein Architekt oder Bausachverständiger bei der Planung einzuschalten.

Die Vergabe von Zuwendungen an einen Verein für den gleichen Verwendungszweck ist frühestens im Abstand von drei Jahren möglich. Dies gilt nicht für mehrjährige Vorhaben.

Bei Gesamtkosten unter 5.000,00 Euro hat eine Preisprüfung stattzufinden und es müssen 1 - 7 Vergleichsangebote eingeholt werden (freihändige Vergabe).

Für Gesamtkosten ab 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sind mindestens von drei Firmen Kostenangebote für Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung erbracht werden, einzuholen. (beschränkte Ausschreibung)

Bei Gesamtkosten ab 25.000,00 Euro wird das Verfahren im Einzelfall zwischen dem Pächter und Verpächter abgestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind förderfähige Hennigsdorfer Sportvereine, die Pächter städtischer Sportanlagen im Stadtgebiet von Hennigsdorf sind. Der Anragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als

- a) nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss,
- b) rückzahlungspflichtiger Zuschuss oder
- c) Kombination beider Arten.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden auf der Grundlage des vorliegenden Raumprogramms und der Kostenberechnung im Einzelfall festgelegt.

Es werden nicht mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, davon bis zu 20 v. H. als nicht rückzahlpflichtiger Zuschuss und der Rest als rückzahlpflichtige Zuwendung. 50 v. H. sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Als förderfähig gelten die unter 1.1. und 1.2. beschriebenen Kostenarten.

Die Darlehen werden zinslos erteilt. Die Laufzeit beträgt:

- a) 3 Jahre bei einem Zuschuss bis zu bis 2.500,00 Euro
- b) 5 Jahre bei einem Zuschuss bis zu 5.000,00 Euro und
- c) 10 Jahre bei einem Zuschuss über 5.000,00 Euro.

Die Mittel aus den rückzahlungspflichtigen Darlehen/Zuwendungen werden wieder der Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie zugeführt.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- b) der Pachtvertrag für 5 10 Jahre bzw. 20 Jahre oder Erbbaurechtsvertrag, bei Vereinseigentum der Grundbuchauszug
- c) eine ausführliche Baubeschreibung der einzelnen Baumaßnahmen
- d) ein Lageplan (möglichst 1:500)
- e) eine Bauzeichnung (Grundrisse Ansichten Schnitte, mindestens 1:100)
- f) die Baugenehmigung, falls erforderlich.
- g) bei förderungsfähigen Gesamtkosten über 50.000,00 Euro die Kostenschätzung oder Kostenermittlung nach DIN 276 eines durch die Brandenburgische Architekturkammer bestätigten Planungs- oder Architektenbüros
- h) je nach Höhe der Gesamtkosten eine entsprechende Anzahl von Kostenangeboten für Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung erbracht werden
- i) der Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme einschließlich der Eigenleistungen nach Barmitteln, Sachleistungen, Selbsthilfeleistungen (nach Positionen der Kostenangebote)
- j) ein Nachweis der öffentlichen Finanzierungshilfen.

Liegen mit der Antragstellung nicht alle angeforderten Unterlagen vollständig vor, wird der Antrag erst nach Vervollständigung begutachtet. Er gilt bis dahin als Vorantrag.

5.2. Bewilligungsverfahren

Der zuständige Fachdienst erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterschriebenen Empfangsbekenntnisses sowie der Mittelanforderung erfolgt die Überweisung der Zuwendung auf das Konto des Antragstellers.

Die Fördermittel dürfen nicht eher angefordert und ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Die Auszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen über 25.000,00 Euro bei Einhaltung o. g. Regelung in folgenden Raten:

- a) 35 v. H. nach Baubeginn
- b) 55 v. H. nach Bauabschluss
- c) 10 v. H. nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, jedoch bei Einhaltung der o. g. Zweimonatsfrist.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Fördermittel dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck und in dem vorgesehenen Rahmen verwendet werden.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und dem Zuwendungsgeber spätestens 3 Monate nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes die Gesamtkosten nachzuweisen. Dieser Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Der Verwendungsnachweis hat auf der Grundlage des Antrages, der Planungsunterlagen und des Finanzierungsplanes unter Beachtung der vorgegebenen Zweckbindung durch

- a) eine listenmäßige Belegzusammenstellung,
- b) eine Kopie der Originalbelege und
- c) den Schlussabnahmebescheid der Baumaßnahme soweit erforderlich

zu erfolgen.

Förderprojekt IV: Veranstaltungskostenzuschüsse

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Sportveranstaltungen, Sportfesten und Sportlerehrungen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich um offene Veranstaltungen gemäß Pkt. 1. dieses Förderprojektes handelt. Der Charakter der Veranstaltung hat zu gewährleisten, dass Rang und Ansehen des Hennigsdorfer Sports in positiver Weise beeinflusst werden und somit ein Beitrag zur Festigung der Vereinsarbeit und der Sportarbeit insgesamt geleistet wird.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Stadtsportverband Hennigsdorf e. V., die ihm angehörenden Mitgliedsvereine, freie Gruppen und Einzelpersonen, die eine Sportveranstaltung in der Stadt Hennigsdorf organisieren und finanzieren. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der Förderung

Als zuwendungsfähige Kosten gelten:

- a) Mietkosten, Leihgebühren für Geräte und Ausstattungen sowie Transportkosten
- b) Werbungskosten, Spiel- und Sportmaterial
- c) zu entrichtende Gebühren und Beiträge
- d) Verbrauchsmaterial
- e) Kosten für medizinische Betreuung
- f) Ehrenpreise und Urkunden.
- g) Speisen und Getränke sind nicht förderfähig.

Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet in begründeten Fällen der zuständige Fachdienst nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Förderung pro Veranstaltung und Jahr erfolgt max. in Höhe von 250,00 Euro.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehört das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit dem Gesamt-Finanzierungsplan sowie einer Kurzbeschreibung der Veranstaltung.

Die Antragstellung hat rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin, zu erfolgen. In begründeten Fällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Antragsbewilligung bzw. –Ablehnung erfolgt durch ein formloses Schreiben des zuständigen Fachdienstes spätestens 3 Wochen nach Einreichung des Antrages. Einer Bewilligung ist als Anlage das Formular einer Mittelanforderung beigelegt.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben und –einnahmen der Veranstaltung verbunden mit der Belegzusammenstellung sind spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungstermin beim zuständigen Fachdienst vorzulegen.

Förderprojekt V: Ausgleichszahlungen

1. Gegenstand der Förderung

Hennigsdorfer Sportvereine, die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind, können für die Nutzung von Sporthallen des Landkreises auf der Grundlage der jährlichen Sportstättenvergabe einen Ausgleichsbetrag erhalten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass im Rahmen der jährlichen Sportstättenvergabe der Stadt Hennigsdorf aus Kapazitätsgründen die Nutzung der Sporthallen des Landkreises erforderlich ist.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind förderfähige Hennigsdorfer Sportvereine, denen im Rahmen der jährlichen Sportstättenvergabe der Stadt Hennigsdorf Sporthallen des Landkreises zugewiesen werden. Der Antragsteller ist zugleich der Zuwendungsempfänger.

4. Art und Höhe der Förderung

Es wird ein Ausgleichsbetrag pro Stunde in Höhe der Differenz zwischen dem Nutzungsentgelt gemäß Entgeltordnung der Stadt Hennigsdorf und der Entgeltordnung des Landkreises Oberhavel zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem durch den zuständigen Fachdienst mit der Sportstättenvergabe festgelegten Umfang.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Anträge auf Zahlung des Ausgleichsbetrages sind an den zuständigen Fachdienst zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- b) Nutzungsvertrag mit dem Landkreis (Kopie)

5.2. Bewilligungs- und Ausreichungsverfahren

Nach Prüfung des Antrages veranlasst der zuständige Fachdienst die Auszahlung.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens am Ende des jeweiligen Schuljahres einen Verwendungsnachweis mit der Kopie des Kontoauszuges der Überweisung vor.

Förderprojekt VI: Zuschuss Vereinsschwimmen

1. Gegenstand der Förderung

Hennigsdorfer Sportvereine, die im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. organisiert sind, können für die kostenpflichtige Anmietung von Schwimmbahnen im Stadtbad Hennigsdorf einen Zuschuss auf der Grundlage dieses Förderprojektes erhalten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss aus seiner Vereinstätigkeit einen unmittelbaren Bezug zum Schwimmsport, Rettungsschwimmen oder Tauchen haben.

3. Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird auf Antrag in Höhe von **34** % der nachgewiesenen jährlichen Kosten nach Punkt 1 gewährt. Entsprechend §3 Abs.5 der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf wird der Zuschuss auf max. **50**% erhöht.

4. Verfahren

Der Antragsteller beantragt die Förderung unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie und übermittelt dem zuständigen Fachdienst eine Kopie der Rechnung des Hennigsdorfer Stadtbades für die Anmietung von Schwimmbahnen im vorlaufenden Kalenderjahr. Bei Beantragung eines erhöhten Fördersatzes entsprechend §3 Abs.5 der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf, ist ein durch die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH bestätigter Zuwendungsnachweis beizubringen.

Nach Prüfung der Rechnung erhält der Antragsteller durch den zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung Hennigsdorf ein Bewilligungsschreiben insofern es keine Beanstandungen gibt.

Nach Eingang eines Empfangsbekenntnisses des Antragstellers in dem dieser den Erhalt des Bewilligungsschreibens und seine inhaltliche Zustimmung bestätigt, überweist der zuständige Fachdienst den Zuschuss an den Antragsteller.

Als Nachweis der Mittelverwendung gilt die Kopie des Überweisungsbeleges zur Begleichung der der Antragstellung zu Grunde legenden Rechnung. Dieser Nachweis ist spätestens drei Wochen nach Eingang der Förderung auf das Vereinskonto des Antragstellers dem Fördermit-

telgeber schriftlich zu übermitteln.

C - Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur Kommunalen Sportförderung", BV 0002/2007 außer Kraft.

Hennigsdorf, 05.12.2023

gez. Th. Günther Bürgermeister